



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.08.2025

Störung und Bedrohung von Parteiversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hirschaid durch Bauernproteste – Stand Ermittlungsverfahren

Die Fragen nehmen Bezug auf meine Anfrage vom 17.12.2024 (beantwortet am 20.04.2025).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Aus welchem Grund wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit der unterlassenen Versamlungsanzeige konkret eingestellt, obwohl nach den Umständen nicht von einer Spontanversammlung ausgegangen werden kann? 2
- 1.2 Wurde vor Ort eine Versamlungsleitung festgestellt? 2
- 1.3 Falls nein, warum nicht? 2
- 2.1 Welche Erkenntnisse konnten aus den zwölf eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils konkret gewonnen werden? 2
- 2.2 Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit noch geführt (bitte unter Nennung, wegen welcher Delikte noch ermittelt wird)? 2
- 2.3 Wann ist jeweils mit einer Anklageerhebung bzw. Erlass eines Strafbefehls zu rechnen? 2
3. Falls Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Personen eingestellt wurden, warum? 3
4. Welche konkreten Schlüsse konnten das Polizeipräsidium Oberfranken und die Polizei Bamberg Land aus der Nachbereitung des Einsatzes gewinnen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, soweit der dortige Geschäftsbereich betroffen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 11.09.2025

- 1.1 Aus welchem Grund wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit der unterlassenen Versamlungsanzeige konkret eingestellt, obwohl nach den Umständen nicht von einer Spontanversammlung ausgegangen werden kann?**
- 1.2 Wurde vor Ort eine Versamlungsleitung festgestellt?**
- 1.3 Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Polizei wurde aufgrund der Umstände keine Spontanversammlung angenommen.

Gemäß Art. 13 Bayerisches Versamlungsgesetz (BayVersG) ist derjenige, der eine Versamlung unter freien Himmel veranstalten will, zur Anzeige der Versamlung verpflichtet, weswegen eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenanzeige gem. Art. 21 BayVersG gegen den Veranstalter oder Leiter gerichtet werden muss, wenn eine solche Versamlungsanzeige nicht stattgefunden hat.

Entsprechend wurden Ermittlungen eingeleitet, um die Initiatoren bzw. einen Versamlungsleiter festzustellen. Weder gab sich in der Versamlung ein Teilnehmer als Versamlungsleiter zu erkennen noch führten die polizeilichen Ermittlungen zu einem Ergebnis, weshalb eine Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgte.

- 2.1 Welche Erkenntnisse konnten aus den zwölf eingeleiteten Ermittlungsverfahren jeweils konkret gewonnen werden?**

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.12.2024 zum Thema „Störung und Bedrohung einer Parteiversamlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hirschaid durch Bauernproteste“ (Drs. 19/6440 vom 26.05.2025) verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

- 2.2 Wie viele Ermittlungsverfahren werden derzeit noch geführt (bitte unter Nennung, wegen welcher Delikte noch ermittelt wird)?**
- 2.3 Wann ist jeweils mit einer Anklageerhebung bzw. Erlass eines Strafbefehls zu rechnen?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit sind in dieser Sache keine Ermittlungsverfahren mehr anhängig.

3. Falls Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Personen eingestellt wurden, warum?

Das Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten, gegen den zunächst der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden war, wurde nach Durchführung von Nachermittlungen und Rücknahme des Strafbefehlsantrags gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da nach richterlichem Hinweis kein hinreichender Tatverdacht mehr bestand.

In einem Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) von der Verfolgung abgesehen, da eine erzieherische Maßnahme (Zahlung eines Geldbetrags) durchgeführt worden war.

In einem Ermittlungsverfahren wurde Anklage vor dem Jugendrichter erhoben und führte zu einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldauflage unter Anwendung von Jugendstrafrecht.

In fünf Ermittlungsverfahren wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen mangels Tatnachweis eingestellt.

In vier Ermittlungsverfahren wurde jeweils ein Strafbefehl mit der Rechtsfolge einer Geldstrafe beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Hiervon ist der Strafbefehl in einem Fall bereits in Rechtskraft erwachsen und in einem Fall wurde Einspruch eingelegt. Weiter wurde das Verfahren in einem Fall nach richterlichem Hinweis mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch richterlichen Beschluss gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem weiteren Fall beabsichtigt das Gericht die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen die Zahlung einer Geldauflage, wobei die Zustimmung der Staatsanwaltschaft bereits erteilt wurde. Die Zustimmung des Angeschuldigten steht noch aus.

4. Welche konkreten Schlüsse konnten das Polizeipräsidium Oberfranken und die Polizei Bamberg Land aus der Nachbereitung des Einsatzes gewinnen?

Die Versammlung der Landwirte war vorab nicht angemeldet. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Veranstaltungsleiterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sensibilisierung der Kräfte hat stattgefunden, sodass professionell reagiert werden konnte.

Die Einsatzlage wurde durch die eingesetzten Beamten mit Schwerpunkt auf einer kommunikativen Konfliktlösung erfolgreich bewältigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.